

Benutzungsbedingungen für Tiefgaragen, Höfe und Parkplätze der Ludwig-Maximilians-Universität München

1. Parkerlaubnis

1. Jeder, der eine Tiefgarage bzw. einen Hof oder Parkplatz der LMU begeht oder befährt, erkennt mit dem Begehen oder Befahren diese Benutzungsbedingungen an.
2. Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur mit Parkerlaubnis und Magnetkarte, Zylinderschlüssel bzw. Transponder erlaubt.
3. Die Parkerlaubnis ist nicht übertragbar. Mit der Parkerlaubnis ist kein Anspruch auf einen Abstellplatz verbunden.
4. Die Parkerlaubnis kann jederzeit widerrufen werden.
Bei Widerruf oder sonstigem Ablauf der Parkerlaubnis ist die Magnetkarte bzw. der Schlüssel zurückzugeben (bei Transpondern erfolgt eine Umprogrammierung).

2. Benutzungszweck

1. Die Tiefgaragen und Stellflächen in den Höfen bzw. Parkplätzen der LMU dienen dem vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen zu dienstlichen Zwecken, soweit nichts anderes vereinbart ist (vermietete Stellplätze).
2. Das zusätzliche Abstellen von Fahrrädern, Motorrädern oder anderen Gegenständen jeglicher Art auf dem Garagenstellplatz ist untersagt. Fahrräder und Motorräder dürfen nur auf besonders markierten Flächen abgestellt werden.
3. Ausgenommen von dem Verbot in der Nr. 2.2 sind Stellplätze, die mittels Mietvertrag dauerhaft vermietet sind. Auf diesen dürfen PKW, Fahrräder und Motorräder geparkt werden. Durch die Nutzung des Stellplatzes dürfen keine anderen Stellplätze bzw. die Fahrbahn beeinträchtigt werden.
4. Für unerlaubt abgestellte Fahrzeuge wird eine Mietpauschale in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete für Tiefgaragenstellplätze erhoben. Unbeschadet davon kann eine Entfernung der Fahrzeuge verlangt werden.
5. Besonders gekennzeichnete Parkplätze, wie Behindertenparkplätze, Frauenparkplätze oder reservierte Parkplätze dürfen nur von entsprechend berechtigten Personen genutzt werden.

3. Verkehrsbestimmungen

1. In Tiefgaragen, in den Höfen bzw. auf den Parkplätzen einschließlich der Zufahrtswege gelten sinngemäß die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Das Parken ist nur innerhalb der Platzmarkierungen mit Ausnahme der reservierten Abstellplätze gestattet.
2. Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege sowie sonstige Türen und Tore dürfen nicht verstellt werden.
3. Das Befahren darf nur im Schritttempo erfolgen. Auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.

4. Haftung

1. Die Benutzung von Tiefgaragen bzw. Höfen und Parkplätzen geschieht auf eigene Gefahr. Der Freistaat Bayern und dessen Bedienstete haften – ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nicht für Schäden, die dem Benutzer der Tiefgarage/des Hofes im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen.
2. Werden wegen solcher Schäden von Dritten Ansprüche gegen den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete erhoben, so ist der Benutzer verpflichtet, den Freistaat Bayern oder dessen Bedienstete hiervon samt Rechtsverfolgungskosten freizustellen.
3. Die Haftung Dritter und die Haftung der Benutzer untereinander bleiben unberührt.

5. Brandschutzvorschriften

Die Brandschutzvorschriften sind besonders zu beachten. Unter anderem sind untersagt:

- Verwendung von Feuer und das Rauchen,
- Lagerung feuergefährlicher Gegenstände,
- Wartungsarbeiten sowie Reparaturen an Fahrzeugen,
- unnötiges Laufenlassen des Motors,
- Parken von nicht zugelassenen Fahrzeugen (bzw. mit abgelaufenem TÜV)
- Parken von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder defektem Vergaser,
- Abstellen der Fahrzeuge auf Zufahrtswegen.

Das Abdecken des Fahrzeugs mit einer Schutzfolie ist den Stellplatznutzern gestattet.

6. Verbotswidriges Parken

Unzulässig abgestellte und/oder amtlich nicht zugelassene Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

7. Schließung

Die Ludwig-Maximilians-Universität München behält sich jederzeit die Schließung der Tiefgaragen, der Höfe, der Parkplätze oder die Absperrung von Teilen hiervon vor. Ersatzansprüche deswegen sind ausgeschlossen.